

tion der SS im NS-Staat und ihrer Ausdifferenzierung bestand insofern ein integraler Zusammenhang.

Eine Voraussetzung für die Erfüllung von Leistungsanforderungen (und damit eben auch für die Ausdifferenzierung) war, dass die SS ihre Umwelt beobachtete und sich jeweils situativ und nach eigenen Gesichtspunkten an deren Erfordernisse anpasste. Strukturell entwickelte sie sich zu einer Adhokratie, ein Begriff, den der kanadische Managementtheoretiker Henry A. Mintzberg eingeführt hat.⁹⁵ Ihm zufolge ist eine Adhokratie geprägt durch ständige Anpassungen an die Leistungsanforderungen der Umwelt und stellt auch ihre eigene Systemstruktur darauf ein. Die (auf den ersten Blick) amorphe Struktur der SS ist damit besser zu erklären als mit gängigen Interpretationen, die dies auf Himmlers persönliche Marotten oder spezifische Rationalitätsdefizite der SS zurückführen. Eine systemtheoretische Analyse muss den Stellenwert, den die SS im NS-Staat besaß, mit deren Organisationsgeschichte verzahnen. Beide Bereiche, so meine Argumentation, hängen miteinander zusammen. Die SS war keine, wie Goebbels' eingangs zitierte Bemerkung suggeriert, »Freimaurerei in der Partei«, sondern sie agierte spätestens seit 1935/36 institutionell schon außerhalb des Parteiapparates. Zugleich war sie aber mit der NSDAP verwoben, wie sich anhand der Arbeitsteilung bei der »Gegenerverfolgung« oder bei der »Volksstumpolitik« zeigen lässt. Dieses Paradox – hohe institutionelle Unabhängigkeit der SS bei gleichzeitiger intensiver Arbeitsteilung mit innerer Verwaltung, Wehrmacht und NSDAP – gilt es historisch zu erklären. Nachzuzeichnen ist, wie aus dem elitären »Orden unter dem Totenkopf« ein riesiger polizeilicher und militärischer Apparat wurde, der eines der größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte inaugurierte: den Massenmord an sechs Millionen europäischer Juden.

Instrument einer neuen Ordnung

Das Reichssicherheitshauptamt als nationalsozialistische Institution

von

MICHAEL WILDT

Volk und Staat

Mit herkömmlichen politik- oder staatsrechtlichen Kategorien lässt sich die SS kaum beschreiben. Ihr Kennzeichen bestand gerade darin, dass sie nicht ein bloßes Terrorinstrument einer konventionellen Diktatur darstellte. Im Gegenteil, man wird in ihr eine genuine Institution einer spezifischen nationalsozialistischen Staatlichkeit erkennen müssen, die Bestandteil jenes »Jahrhunderts der Extreme« (Eric Hobsbawm) gewesen ist.

In der klassischen Staatslehre des 19. Jahrhunderts trat die bürgerliche Gesellschaft als »System der Bedürfnisse« (Hegel) dem Staat gegenüber. Gingen in der gesellschaftlichen Sphäre die Bürger als private Individuen ihren ökonomischen Interessen nach, garantierte der Rechtsstaat als öffentliche Institution mit Gewaltmitteln den Schutz des Privateigentums sowie Sicherheit, Recht und Freiheit. Nach Georg Jellinek machte die Trinität von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt jenen Staat aus, der als Nationalstaat zu dem allumfassenden europäischen Modell wurde.¹

Hitler indes dachte die politische Ordnung des Nationalsozialismus freilich ganz anders. Nicht der Staat stand im Mittelpunkt des nationalsozialistischen Denkens, sondern Volk und Rasse. In »Mein Kampf« hieß es unmissverständlich:

»Im allgemeinen soll aber nie vergessen werden, daß nicht die Erhaltung eines Staates oder gar die einer Regierung höchster Zweck des Daseins der Menschen ist, sondern die Bewahrung ihrer Art. [...] Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassistischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen. Wir, als Arier, vermögen uns unter einem Staat also nur den lebendigen Organismus eines Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und idealen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt.«²

Ein solchermaßen rassenbiologisch definiertes Volk läßt sich im Jellinekschen Sinn ebenso wenig als Staatsvolk verstehen wie es sich auf ein Staatsgebiet festlegen läßt.

⁹⁵ Henry A. Mintzberg, *The Structuring of Organizations. A Synthesis of the Research*, Englewood Cliffs 1979, S. 431–467. Dazu Dirk Baecker, *Die Form des Unternehmens*, Frankfurt a.M. 1993, S. 214 ff.

¹ Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* (1900), 3. Aufl., Berlin 1914, S. 394–434; zur deutschen Staatsrechtslehre im 19. Jahrhundert vgl. Michael Stollens, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Zweiter Band 1800–1914, München 1992.

² Adolf Hitler, *Mein Kampf*, Zwei Bände in einem Band, 349.–351. Auflage, München 1938, S. 104, 434.

»Volksgenossen« sind weder als subalterne Untertanen noch als freie und gleiche Staatsbürger zu bestimmen. Und auch das Gebiet eines solchen Volkes lässt sich schwerlich auf die gegebenen staatlichen Grenzen beschränken, geht es doch gerade darum, alle völkischen Angehörigen, auch diejenigen, die jenseits der Grenzen in anderen Staaten leben, zu einer Einheit zusammenzufassen. Statt Territorium wird »Lebensraum« zum Leitbegriff, der über staatliche Grenzen hinausreicht, sie sogar explizit in Frage stellt. Die Virulenz, mit der die Nationalsozialisten die Frage der »Volksdeutschen« in Europa auf der Tagesordnung hielten, zielt nicht bloß auf die Revision des Versailler Vertrages, also die Rückkehr zu den Grenzen von 1914, sondern weit mehr auf die völkische Neuordnung Europas. Die völkischen Neuordnungspäne der NS-Führung hatten keine Karten von Staaten mehr im Blick, sondern allein von Völkern und Volksgruppen, die rassenbiologisch bewertet und dementsprechend in ihrer Existenzberechtigung und »Nutzbarmachung« für das deutsche »Herrenvolk« hierarchisch eingestuft wurden. Europa, so Hitler, sei kein geographischer, sondern ein »blutsmäßig bedingter Begriff«.³

Und auch die »Staatsgewalt« eines rassenbiologisch fundierten Regimes nahm einen eigenen Charakter an. »Die nationalsozialistische Idee, die heute das deutsche Volk und das Reich beherrscht, sieht im Volk, nicht im Einzelmenschen, die wirkliche Erscheinungsform des Menschentums«, führte Heinrich Himmler in einem grundsätzlichen Aufsatz über »Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches« aus: »Das Volk wird begriffen nicht als zufällige Summe von Einzelnen, nicht einmal als die Gesamtheit der gegenwärtig lebenden Menschen gleichen Blutes, sondern als überpersönliche und überzeitliche Gesamtwesenheit, die begrifflich alle Generationen dieses Blutes – von den frühesten Ahnen bis zu den fernsten Enkeln – umfasst. Dieser Volkskörper wird als organische Einheit gesehen, die von einem Gestaltungs- und Entwicklungsgesetz eigener Art beherrscht wird. [...] Die Aufgaben der Führung und der von ihr geschaffenen Einrichtungen zielen ausschließlich auf die Erhaltung und Entfaltung aller Kräfte des Volkes.« Und entsprechend folgte Himmler daraus für die nationalsozialistische Polizei: »Die Polizei hat das deutsche Volk als organisches Gesamtwesen, seine Lebenskraft und seine Einrichtungen gegen Zerstörungen und Zersetzung zu sichern. Die Befugnisse einer Polizei, der diese Aufgaben gestellt sind, können nicht einschränkend ausgelegt werden.«⁴

In gleicher Weise bestimmte auch Reinhard Heydrich die Aufgabe einer nationalsozialistischen Polizei. In einem Artikel für die Zeitschrift »Deutsches Recht« im April 1936 setzte sich Heydrich von der, in seinen Worten, liberalistischen Vergangenheit ab, in der vom Staat aus gedacht worden sei und entsprechend der Gegner als Staatsfeind betrachtet und bekämpft worden sei. Der Nationalsozialismus hingegen, so Heydrich, »geht nicht mehr vom Staate, sondern vom Volke aus. Dies hat der Führer schon in »Mein Kampf« richtunggebend gesagt. Er bezeichnete den Staat als »Mittel zum Zweck« als »eine Einrichtung für das jeweils in Frage kommende Volkstum« zu Erhaltung und Förderung einer »Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen«. Dementsprechend kennen wir Nationalsozialisten nur den Volksfeind.

³ Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, vollst. überarb. u. erw. Neuausg. Stuttgart 1977, S. 69 (Eintrag unter dem 8./9.9.1941).

⁴ Heinrich Himmler, Aufgaben und Aufbau der Polizei des Dritten Reiches, in: Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, hrsg. von Hans Frundtner, München 1937, S. 125–130, hier: S. 127 f.

Er ist immer derselbe, er bleibt sich ewig gleich. Es ist der Gegner der rassischen, völkischen und geistigen Substanz unseres Volkes.«⁵

Polizei im nationalsozialistischen Sinn umfasste weit mehr damit als nur den Schutz der »Volksgenossen« vor Straftaten. Die Gesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch, als Handlungsgrundlage für die Polizei, traten in dieser Perspektive in den Hintergrund zugunsten eines umfassenden Anspruchs auf Sicherung der Volksentwicklung. Fast ist man an Zeiten absolutistischer Staaten erinnert, in der gleichfalls weitreichende »Policy-Ordnungen« erlassen wurden, die den Alltag der Untertanen im Sinne einer gottesfürchtigen wie produktiven Lebensführung regeln sollten. Auch damals erhob der Staat den Anspruch, für Wohlergehen und Entwicklung seiner Untertanen paternalistische Sorge zu tragen und diese notfalls mit Gewalt durchzusetzen.⁶

Der entscheidende Unterschied zum Nationalsozialismus liegt in der rassistischen Selektion. Nicht mehr alle Untertanen waren der Adressat »guter Policy«, sondern die deutsche Bevölkerung wurde rassen- wie erbbiologisch selektiert und entsprechend dieser Spaltung entweder in die »Volksgemeinschaft« inkludiert oder aus ihr ausgeschlossen. Das betraf in erster Linie die deutschen Juden, aber auch Behinderte, Homosexuelle, so genannte »Asoziale« oder »Gemeinschaftsfremde« überhaupt. Einer nationalsozialistischen Polizei oblag daher nicht nur die Aufgabe, für die »Sicherheit« des deutschen Volkes verantwortlich zu sein, sie vor Straftaten zu schützen et cetera. Sie war vielmehr außerdem damit betraut, jene Selektion vorzunehmen, die über die Zugehörigkeit zur »Volksgemeinschaft« entschied, und für die rassenbiologische »Reinhalung« zu sorgen. Diese spezifische Aufgabe eines nationalsozialistischen Polizeiverständnisses, wie es die SS institutionell verkörperte, hat unmissverständlich Heydrichs Stellvertreter Werner Best formuliert:

»Der politische Totalitätsgrundsatz des Nationalsozialismus [...] duldet keine politische Willensbildung in seinem Bereich, die sich nicht der Gesamtwillensbildung einfügt. Jeder Versuch, eine andere Auffassung durchzusetzen oder auch nur aufrechtzuerhalten, wird als Krankheitserscheinung, die die gesunde Einheit des unteilbaren Volksorganismus bedroht, ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen seiner Träger ausgemerzt. Aus diesem Grundsätzen heraus hat der nationalsozialistische Führerstaat zum ersten Mal in Deutschland eine politische Polizei entwickelt, wie sie von unserem Standpunkt aus als modern, d. h. den Bedürfnissen unserer Gegenwart entsprechend, aufgefaßt wird: als eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitsymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime [...] feststellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt.«⁷

⁵ Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: Deutsches Recht, 6. Jg. 1936, Heft 7/8, 15. April 1936, S. 121–123, hier: S. 121.

⁶ Vgl. Thomas Simon, »Gute Policy«, Ordnungsbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 2004.

⁷ Best, Geheime Staatspolizei, zit. nach Ulrich Herbert, Best, Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996, S. 164. Bests Formulierungen wurden in der Folge von anderen Autoren zum Polizeirecht übernommen, vgl. dazu umfassend Andreas Schwegel, Der Polizeibegriff im NS-Staat, Polizeirecht, juristische Publizistik und Judikative 1931–1944, Tübingen 2005.

Volkspolizei

Schon in den frühen Auseinandersetzungen innerhalb der NS-Spitze um die Führung der deutschen Polizei zeichnete sich ab, dass das Konzept der SS von einer »Volkspolizei« sich durchsetzen würde. Himmler, dem im März 1933 sowohl die Leitung der politischen Polizei Bayerns übertragen als auch die Hilfspolizei aus SA- und SS-Formationen sowie das Konzentrationslager Dachau unterstellt worden war, gelang es in den folgenden Monaten mit Verhandlungsgeschick, mit Informationen des SD und sicher nicht ohne Rückendeckung Hitlers, Kommandeur der Politischen Polizei ersten auch in den übrigen Ländern des Deutschen Reiches zu werden. Den Abschluss dieser ersten Phase bildete die Ernennung Heinrich Himmlers zum Inspekteur der preussischen Geheimen Staatspolizei am 20. April 1934. Zusammen mit Reinhard Heydrich, der die Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapo) in Berlin übernahm, wechselte er von München nach Berlin in das politische Zentrum des NS-Regimes.⁸

Damit war jedoch die Auseinandersetzung um das Machtinstrument Polizei, insbesondere um die politische Polizei, noch keineswegs entschieden. Reichsinnenminister Wilhelm Frick plante seit langem, die Polizei reichseinheitlich aufzubauen und dem Innenministerium zu unterstellen.⁹ Der preussische Ministerpräsident Göring versuchte seinerseits, die Geheime Staatspolizei in Preußen wieder unter seine Kontrolle zu bekommen; und nicht zuletzt mochten die Gauleiter als regionale Machthaber der NSDAP ihrerseits nicht auf die Befehlsgewalt über ein so wichtiges Herrschaftsinstrument wie die Polizei ohne Weiteres verzichten.¹⁰

Allerdings gewann im Machgefüge des NS-Regimes nach den blutigen Säuberungen der SA-Spitze Ende Juni 1934 die SS an Bedeutung, die als Vollstreckerin der Mordtaten als verlässliche Organisation der Regimenterführung auswas. Am 20. Juli 1934 erhob Hitler »im Hinblick auf die großen Verdienste der SS, besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934« die SS zur selbständigen Organisation im Rahmen der NSDAP.¹¹ Anfang Juli ließ Göring Frick in einem Schreiben wissen:

»In Anerkennung der besonderen Verdienste, die sich die Politische Polizei in den vergangenen Tagen erworben hat, hat der Herr Reichskanzler mir und dem Reichsführer SS Himmler freie Hand darüber eingeräumt, wie im Rahmen der von ihm selbst erteilten Anordnungen die Politische Polizei geführt werden und mit welchen Mitteln sie arbeiten soll.«¹²

Ende November sah sich Göring genötigt, Himmler die Geschäfte der gesamten preussischen Geheimen Staatspolizei zu übertragen.¹³ Obwohl Himmler beim preussischen

Gestapo-Gesetz vom Februar 1936 noch einmal zurückstecken musste, da die regionalen Staatspolizeistellen kurzzeitig nicht nur dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin als oberster Landesbehörde, sondern zugleich den preussischen Regierungspräsidenten unterstellt wurden, war er de facto zum Chef der Geheimen Staatspolizei aufgerückt.¹⁴ Ebenfalls scheiterten Fricks Pläne, die gesamte Polizei reichseinheitlich ihm als Reichsinnenminister zu unterstellen. Gestützt auf das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom Januar 1934, das die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertrug, waren in Fricks Ministerium entsprechende Gesetzesentwürfe ausgearbeitet worden, denen zufolge auch die Länderpolizeien in eine Reichspolizei umgewandelt werden sollten.¹⁵ Noch im November 1935 verfasste der damalige Leiter der Polizeiausbildung im Innenministerium Kurt Daluge eine Denkschrift für den Chef der Reichskanzlei, Lammer, in der er sowohl die Notwendigkeit einer »Vereinfachung« der Polizei betonte als auch die Wiederdingliederung der politischen Polizei in die allgemeine Polizei forderte.¹⁶

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Himmler jedoch bereits durchgesetzt. Bei seiner Unterredung mit Hitler am 18. Oktober 1935 hatte er nach seinen eigenen Notizen über folgende Punkte gesprochen: »1. Behandlung der Kommunisten, 2. Abtreibungen, 3. Asoziale Elemente, 4. Wachverbände, 5. Gestapa-Erlass v. Frick.«¹⁷ Geschickt hatte Himmler die Frage der Zugehörigkeit der politischen Polizei in einen Zusammenhang von Verfolgung der politischen Gegner sowie »Reinhalung des deutschen Volkes« gebracht und damit eben jene welanschauliche Begründung aufgebaut, die dann folgerichtig in der Behandlung des Punktes 5 dazu führen sollte, die Polizei dem Reichsführer-SS zu unterstellen, weil nur die SS in der Lage sei, diese politische Führung der Polizei zu gewährleisten.

Diese rassistische Argumentation entsprach Hitlers eigener Auffassung, und es nimmt daher nicht wunder, dass Himmler in dieser Unterredung offenkundig die grundsätzliche Zustimmung erhielt, die Polizei des NS-Regimes insgesamt der SS-Führung zu unterstellen. In der Notiz, die Himmler anschließend über seine Unterredung anfertigte, hieß es:

»Über die Frage der Führerschulen, inneren Unruhen und der Verfügungstruppe und über die Frage der asozialen Elemente und ihrer Sicherstellung in besonderen Erziehungslagern sowie über das schärfere Vorgehen gegen die Kommunisten wurde lange gesprochen. Die Führerschulen wurden vom Führer grundsätzlich genehmigt und sollen im Rahmen der Zusammenfassung der Gesamtpolizei unter den Reichsführer-SS, entweder als Staatssekretär im Innenministerium oder unmittelbar unter den Führer gestellt werden.«¹⁸

¹⁴ Dass sich die Machtverhältnisse definitiv zugunsten der SS verschoben hatten, machte eine Ausführungsverordnung Görings vom gleichen Tage zum Gesetzerdeutlich, die besagte, dass im Konfliktfall die Regierungspräsidenten eine Entscheidung des Gestapa einzuziehen hätten (vgl. Buchheim, SS, S. 46).

¹⁵ Vgl. Hans-Joachim Neufeldt, Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei, in: Ders./Jürgen Huack/Georg Tessin, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, Koblenz 1957, S. 3–115, hier: S. 8 f.

¹⁶ Wilhelm, Polizei im NS-Staat, S. 73.

¹⁷ Handschriftliche Notizen Himmlers über den Vortrag bei Hitler am 18.10.1935, BArch, NS 19/1447, Bl. 17; zur Tragweite dieses Vortrages vgl. bereits Johannes Tüchel/Reinhold Scharnbroh, Zentrale des Terrors, Prinz-Albrecht-Strasse 8. Das Hauptquartier der Gestapo, Berlin 1987, S. 89.

¹⁸ Akenoitz Himmlers, 18.10.1935, BArch, NS 19/3582 (Hervorhebung von mir, M.W.); vgl. Johannes Tüchel, Gestapa und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Ge-

⁸ Vgl. dazu George C. Browder, Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD, Lexington/Kentucky 1990.

⁹ Vgl. dazu Günter Neitha, Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie, Paderborn u.a. 1992, S. 247–251.

¹⁰ Vgl. Browder, Foundations, S. 163–200.

¹¹ Verfügung Hitler vom 20.7.1934, in: Verfügungen/Anordnungen/Bekanntgaben, hrsg. v. der Parteikanzlei der NSDAP, 7 Bde., München 1942–1945, hier Bd. I (1942), S. 596.

¹² Zit. nach Heribert, Best, S. 149.

¹³ Vgl. Erlass Preussischer Ministerpräsident, 20.11.1934, gedruckt in: Hans Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument, in: Ders./Martin Broszat/Hans-Adolf Jacobsen/Helmur Krausnick, Anatomie des SS-Staates, 6. Aufl., München 1994 (Erstausgabe 1965), S. 13–212, hier S. 43.

In den folgenden Verhandlungen zwischen SS und Reichsinnenministerium wurde noch um die Dienststellung Himmlers gestritten, was schließlich in der endgültigen Fassung des Erlasses, den Hitler am 17. Juni 1936 unterzeichnete, auf die Bezeichnung »Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern« hinauslief. Himmler war Frick »persönlich und unmittelbar« unterstellt, was jedoch nichts weniger bedeutete, als dass die Polizei von nun an aus der bisherigen Struktur der inneren Verwaltung herausgelöst wurde.¹⁹ Aber an der grundsätzlichen Entscheidung, die Polizei des NS-Staates insgesamt der SS zu unterstellen, war nichts mehr zu ändern. Bezeichnenderweise setzte sich Himmler erfolgreich gegen die Absicht des Innenministeriums zur Wehr, seine Ernennung »unter Berufung in das Beamtenverhältnis« vorzunehmen. Seine neue Funktion verstand er keineswegs als Staatsdienst im herkömmlichen Sinn. Und auch die nationalsozialistische Polizei, die unter Führung der SS entstehen sollte, war nicht als eine Institution von Beamten geplant.

»Erhalt kämpferischer Linie«

Dass die Träger der neuen politischen Ordnung der Volksgemeinschaft keinesfalls Staatsdiener alten Schlages sein durften, stand im Mittelpunkt von Himmlers und Heydrichs Bemühen, die Polizei in ihrem Sinn umzubilden. Himmler selbst hatte diese »Erziehungsarbeit«, wie er sie nannte, im Rückblick mit aller Deutlichkeit geschildert:

»Zunächst haben wir hier einmal prinzipiell das Monopol der Juristen gebrochen und mit dem Aberglauben aufgeräumt, daß eine führende Stellung innerhalb der Verwaltung immer nur mit einem Juristen besetzt werden könne. [...] Wenn ich da nicht aufgepaßt hätte, hätten die Juristen in meinen Stäben und nicht ich geherrscht. Ich hätte bei jeder meiner Maßnahmen erst einmal bei meinen Herrn Juristen anfragen müssen, ob sie richtig seien und dem überkommenen Rechtsdenken entsprechen, demselben Rechtsdenken, das wir gerade auf das Bitterste bekämpfen und das uns mit allen seinen Möglichkeiten den Weg zur Macht verlegt hatte. Wie grotesk dies im Anfang war, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Überall stieß ich auf an und für sich netze, liebe, anständige Leute in SS-Uniform, die ihre Aufgabe darin sahen, mir zu allen meinen Befehlen ein Art Rechtsgutachten zu liefern und mir zu beweisen, in welchen Punkten meine Maßnahmen den geltenden Recht widersprächen und daher nicht rechtsverbindlich seien. Sie taten das aus bester Absicht, um mich, wie sie sich ausdrückten, vor Schaden und Regreßansprüchen zu bewahren und sahen gar nicht, daß sie selbst die Gefangenen eines Systems waren. Da galt es eine ungeheure Erziehungsarbeit vorzunehmen. Die Unbehaltbaren habe ich hinausgesetzt, die anderen mit meinen Gedankengängen zu durchdringen versucht.«²⁰

stapo, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 84–100, hier: S. 91–93.

¹⁹ Erlass zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben, gez. Hitler und Frick, 17.6.1936, RGBl. 1936 I, S. 487, gedruckt in: Buchheim, SS, S. 52.

²⁰ Felix Kersten, Totenkopf und Treue. Heinrich Himmler ohne Uniform, Hamburg 1952, S. 139 f. Himmler befand sich damit ganz in Übereinstimmung mit Hitler, der in seinen Tischgesprächen im November 1941 in Beisein Himmlers ausgeführt hatte: »Der Jurist kann nur ein Berater sein, führen kann er nicht! Wie will ein Mensch, der sein ganzes Leben nur über Aktien sitzt, von den Vorgängen des Lebens eine Vorstellung haben: Er weiß gar nichts! [...] Was sollen juristische Bedenken, wenn

Die »Erziehung« der Beamtenschaft war keineswegs bloß ein Projekt der SS. Auch unter den jüngeren Beamten wurde ein anderes Bild diskutiert als das althergebrachte des preußischen Staatsdieners. So hatte der damalige Assessor Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg in einer Denkschrift für das preussische Innenministerium, die nach Hans Mommsen in vieler Hinsicht repräsentativ für die Erwartungen in der höheren Beamtenschaft war,²¹ vorgeschlagen, die künftigen nationalsozialistischen Beamten als »eine Streitmacht von politischen Kämpfern« zu erziehen, die ihre Ausbildung ausdrücklich nicht in Universität, sondern in Führerschulen erhalten sollten.

»Die Durchdringung des jungen Beamtenwachstums mit der politischen Staatsidee des Nationalsozialismus ist Aufgabe der politischen Führung. Die Durchdringung kann nicht von der Universität ausgehen. Sie ist Sache der fanatischen politischen Führer und Kämpfer. Der Charakter als Wert muß wieder die höchste Rangstufe erhalten. Entscheidend für den Wert eines Beamten sind Glaube, Charakter, Urteil und Tatkraft. Die Auslese muß die biologisch Besten aus allen Volksschichten erfassen, sie darf kein Vorrecht der sogenannten gebildeten Volksschichten bleiben. [...] In stetem Zusammenleben, in steter Formung muß ein neuer Beamtentyp von echtem Kämpfertum und vorbildlicher Haltung entstehen. Der Beamte der Zukunft muß sich von Beamten der Jetztzeit so unterscheiden, wie der Stoßtruppführer des Weltkrieges vom Wachsoldaten der Duodezfürstenzeit.«²²

Eben diese Auffassung von den Trägern der neuen nationalsozialistischen Ordnung als »Streitmacht politischer Kämpfer« findet sich auch in den Konzepten zur Gründung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wieder. Im Auftrag von Reinhard Heydrich arbeitete Walter Schellenberg, der spätere Chef des SD-Ausland, Anfang 1939 ein Konzept aus, das die Ausrichtung der Polizei an den Prinzipien des SD verlangte, damit nicht durch die Verschmelzung von SS und Polizei die klare politische Ausrichtung durch eine Beamtmentalität aufgeweicht würde. Heydrich teilte genau diese Befürchtungen und notierte wörtlich: »Trotz Zusammenschmelzung Laufbahn, Erziehungswege, Formen so gestalten, daß SD in 50 Jahren nicht bürokratischer Beamtenladen! Erhalt kämpferischer Linie.«²³

Das Reichssicherheitshauptamt, das mit Himmlers Erlass vom 27. September 1939 geschaffen wurde,²⁴ blieb zwar gemessen an den weitreichenden Konzeptpapieren und

etwas volkspolitisch notwendig ist? Nicht dank, sondern trotz der Juristen lehr das Volk.« Zitiert aus Werner Jochmann (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944, Die Aufzeichnungen von Heinrich Heims, Hamburg 1980, S. 140.

²¹ Vgl. Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich, Stuttgart 1966, S. 34.

²² Denkschrift Fritz-Dietlof von der Schulenburg, April 1933, gedruckt in: Ebd., S. 137–142, hier: S. 139. Schulenburg wandte sich desillusioniert vier Jahre später erneut mit einer Denkschrift an den Reichsinnenminister, in der er die Krise des Beamtentums konstatierte und dessen Anerkennung und Schutz vor politischer Sonderbehandlung forderte (abgedruckt in: Ebd., S. 146–149). Schulenburg, der Polizeivizepräsident in Berlin und Regierungspräsident in Breslau wurde, beteiligte sich später an den Attentats- und Staatsstreichplänen des 20. Juli 1944 und wurde im August 1944 hingerichtet; vgl. Ulrich Heinemann, Ein konservativer Rebell. Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg und der 20. Juli, Berlin 1990.

²³ Handschriftliche Notiz Heydrichs auf dem Schreiben Best an Heydrich, 1.3.1939, Bundesarchiv Berlin (BAB), R 58/827, Bl. 70; vgl. dazu Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 264–276.

²⁴ Vgl. Erlass Himmler, 27.9.1939, BAB, R 58/240, Bl. 1 f., gedruckt in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof (IMT), Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947–49, Bd. 38, S. 102–104 (361–L).

Debatten aus dem Frühjahr und Sommer 1939 ein Torso, da der Kriegsbeginn die rasche Errichtung einer gemeinsamen Leitungsinstanz von Geheimen Staatspolizei, Kriminalpolizei und SD notwendig machte. Die gewünschte Einheitlichkeit von Laufbahnen, Ausbildung und Besoldung war nicht erreicht worden, die Zerteilung von herkömmlichen Beamtenlaufbahnen des höheren Dienstes einerseits und der nicht per Gesetz festgelegte Führungsrekrutierung des SD andererseits blieb ebenso erhalten wie die unterschiedliche Finanzierung des SD durch den Schatzmeister der NSDAP und der Polizeiangehörigen über den staatlichen Haushalt. Politisch jedoch war die Ausrichtung der neuen Institution eindeutig. Das Reichssicherheitshauptamt bildete den theoretischen wie praktischen Kristallisationspunkt einer spezifisch nationalsozialistischen Polizei, die ihre Aufgaben politisch verstand; ausgerichtet auf rassische »Reinhaltung« des Volkskörpers sowie die Abwehr oder Vernichtung der völkisch definierten Gegner, losgelöst von juristischen Beschränkungen – die Exekutive der rassistischen »Volksgemeinschaft«.

Partei, Staat, Führer

Hans Buchheim setzte in seiner institutionellen Analyse der SS noch ganz auf den Gegensatz von »Bewegung« und Staat. Gegen die rechtsverbindlichen Normen des Staates sei die NS-Herrschaft von der »Führergewalt« geprägt gewesen, die, wie der klassische NS-Verfassungsjurist Ernst Rudolf Huber formuliert hatte, umfassend und total sei und alle Mittel der politischen Gestaltung in sich vereinige. Man würde daher, so Buchheim, die nationalsozialistische Ordnung missverstehen, wenn man ihn ihr nichts anderes sehe als eine äußerste Steigerung und Konzentration staatlicher Macht. Vielmehr werde über das Prinzip der Staatlichkeit ein völlig andersartiges Prinzip gesetzt, das im eigentlichen Sinne des Wortes totalitär sei: »Die Führergewalt betrachtete sich weder an die Normen positiven Rechts noch auch unbedingt an das Sittengesetz gebunden, sondern erhob den Anspruch, beide gegebenenfalls zu suspendieren, wenn ihr angebloher geschichtlicher Auftrag oder das sogenannte Lebensgesetz des Volkes dies forderten.«²⁵ Konsequenz sprach Buchheim von einem fortschreitenden Prozess der »Ernststaatlichung« des öffentlichen Lebens.

So verführerisch klar Buchheims Argumentation ist und zudem den politischen Vorteil in sich birgt, die Ministerialbürokratie des NS-Staates vom Nationalsozialismus zu trennen – diese Antinomie zwischen Staat und Führergewalt bleibt doch unbefriedigend im Hinblick auf die Frage, welche politische Ordnung denn jenseits des Staates entstand. Die Logik der Beweisführung führt unweigerlich zu einer stark personalistischen Sicht, in der der »Führer« alle Gewalt besitzt und verleiht. Folgerichtig schrieb Buchheim, dass Hitler im Laufe der Jahre eine eigene, der Führergewalt zugeordnete Exekutive geschaffen habe, die erst neben die alte Bürokratie trat, um diese dann letztlich zu verdrängen. Der SS kam in dieser Perspektive deshalb eine entscheidende Bedeutung zu, weil mit ihr »eine neue, von der staatlichen Verwaltung völlig unabhängige, von der Bindung an die staatlichen Normen im Prinzip befreite Exeku-

tive« entstand, deren Aufgabe es war, den außernormativen Führerwillen durchzusetzen. »Die Führerexekutive wurde nicht nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung tätig, sondern ihre Maxime war allein der Wille des Führers. Ihr wurden die eigentlichen politischen Aufgaben übertragen, auf die es Hitler ankam, insbesondere die Sicherung der Macht, Bevölkerungspolitik, Besatzungspolitik, Verfolgung aller tatsächlichen und angeblichen Gegner des Regimes.«²⁶

Auch Martin Broszat hat Staat und Partei noch als zwei im Grundsatz voneinander unabhängige Institutionen bestimmt, die allerdings im Laufe der nationalsozialistischen Machtergreifung alle möglichen Formen der Verquickung, des Neben- und Gegeneinanders eingingen. Beide aber hätten keine eigene, souveräne, sondern nur eine vom charismatischen Führer abgeleitete Macht besessen. »Der ungebundene Wille des Führers und die von ihm erwartete personale (nicht primär amtsbezogene) Loyalität bewirkten, wie schon vorher in der Partei, so nun zunehmend auch im Staat die Auflösung allgemeinverbindlicher Verfahrensweisen und institutioneller, körper-schaftlicher Einheit und Geschlossenheit der Regierung.« Man könne daher kaum von einem Dualismus von Partei und Staat sprechen, vielmehr von einem »Trialismus Partei – Staat – Führerabsolutismus« als der Grundfigur des NS-Regimes.²⁷ Sonderbevollmächtigte und Sonderinstitutionen, unabhängig von der Reichsregierung und vor allem gestützt auf das persönliche Vertrauen Hitlers, verfolgten mit Hilfe eigener Apparate ihre jeweilige Sonderpolitik.

Aus diesem theoretischen Kontext heraus bewertete Broszat die Ernennung Himmellers zum Chef der deutschen Polizei als den »weitaus folgenreichsten Vorgang der Verselbständigung eines Teils der Reichsgewalt bei gleichzeitiger Verschmelzung von Partei- und Staatsaufgaben zu einer führerunmittelbaren Sonderorganisation.«²⁸ Zu Recht weist Ian Kershaw darauf hin, dass sich Broszat 1969 mit seiner Interpretation aus der damals überragenden totalitären Deutung eines monolithischen Herrschaftssystems souverän gelöst habe.²⁹ Aber müsste man nicht aus heutiger Sicht fragen, ob nicht dieser komplexe Vorgang von Verselbständigung, Verschmelzung und Institutionalisierung, den Broszat skizzierte, auf einen nationalsozialistischen Staat hindeutet, der auch den »Trialismus« hinter sich ließ?

Hans-Ulrich Wehler trieb den von Max Weber herrührenden theoretischen Ansatz der charismatischen Herrschaft noch weiter und bezeichnete das »verwaltungsunabhängige und rechtsenthobene Imperium der SS-Herrschaft« als das klassische »Beispiel einer außer- und nebenstaatlichen Partikularherrschaft«. ³⁰ Für Wehler, der sich noch stärker als Broszat auf Max Webers Konzept der charismatischen Herrschaft stützt, war die SS einer jener besonderen Verwaltungsstäbe, die der charismatische Führer braucht, um seine Herrschaft zu stabilisieren und zu verstreuen. Wie nun aber, wenn

²⁵ Buchheim, SS, S. 28 f.

²⁷ Broszat, Staat Hitlers, S. 245 f.

²⁸ Ebd., S. 336.

²⁹ Ian Kershaw, Die Erforschung des Hitler-Staates: Der Beitrag Martin Broszats, in: Klaus-Dieter Henke/Claudio Napolitano (Hg.), Mit dem Pathos der Nüchternheit: Martin Broszat, das Institut für Zeitgeschichte und die Erforschung des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M./New York 1991, S. 71–83.

³⁰ Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949, München 2003, S. 630.

²⁵ Buchheim, SS, S. 20; vgl. auch Hans Buchheim, Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches, in: VFZ 3 (1955), S. 127–157, insbesondere S. 132–139.

eine charismatisch strukturierte politische Bewegung wie der Nationalsozialismus auf eine bereits existierende moderne, industrialisierte, verrechtlichte und säkularisierte Gesellschaft samt bürokratisiertem Staat trifft? Und vor allem: Wie gehen »Veralltägung« charismatischer Herrschaft mit tatsächlicher Radikalisierung des mittlerweile umfangreicheren NS-Regimes zum Massenmord zusammen?

Hans-Ulrich Wehler kehrt in dieser entscheidenden Frage ähnlich wie Hans Buchheim oder Ian Kershaw doch wieder zu Hitler zurück. Ohne Hitler, so Kershaw, wäre Deutschland kein terroristischer Polizeistaat geworden, hätte keinen Krieg angezettelt und die Diskriminierung der Juden wäre nicht in den totalen Völkermord gemündet.³¹ »Denkt man sich Hitler«, heißt es bei Wehler, »in Sinne einer kontraktlichen Überlegung aus dem Entscheidungsprozess weg, fehlt die maßgebliche Schlüsselfigur nicht nur bei der Planung und Durchführung, sondern vor allem auch bei der Legitimierung des Judenmords.«³² Charismatische Herrschaft Hitlers und Polykratie der von ihm eingesetzten Sondergewalten seien die kennzeichnenden Strukturmerkmale des NS-Regimes gewesen. Aber gerade wenn man sich auf Webers Konzept charismatischer Herrschaft bezieht, besteht doch der entscheidende Punkt darin, dass mit Charisma eine soziale Beziehung beschrieben wird, bei der es nicht darauf ankommt, wie die außeralltägliche charismatische Qualität einer Person objektiv beschaffen ist, um als Führer anerkannt zu werden, sondern allein darauf, dass die Anhänger sie in dieser Weise bewerten.³³ Nicht Hitler wäre demnach das Explanandum, sondern die Volksgemeinschaft.

M. Rainer Lepsius hat den, wie ich finde, außerordentlich anregenden Vorschlag gemacht, Webers Konzept charismatischer Herrschaft mit Ernst Fraenkel's Theorem vom Doppelstaat zu verbinden.³⁴ Der Begriff »Doppelstaat« sollte, so Fraenkel, das »Nebeneinander eines seine eigenen Gesetze im allgemeinen respektierenden »Normenstaates« und eines die gleichen Gesetze mißachtenden »Maßnahmenstaates« bezeichnen. Unter »Maßnahmenstaat« verstand Fraenkel das »Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist«, unter »Normenstaat« das »Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungssakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen.«³⁵

³¹ Vgl. Ian Kershaw, Hitler, Bd. 1: 1889-1936, Stuttgart 1998, S. 24.

³² Wehler, Gesellschaftsgeschichte, Band 4, S. 885.

³³ Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der verstehenden Soziologie, 5., von Johannes Winkelmann revidierte Auflage, Tübingen 1972, S. 140.

³⁴ M. Rainer Lepsius, Das Modell charismatischer Herrschaft und seine Anwendbarkeit auf den »Führerstaat« Adolf Hitlers, in: Ders., Demokratie in Deutschland. Soziologisch-historische Konstellationsanalysen. Ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1993, S. 95-118.

³⁵ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2: Nationalsozialismus und Widerstand, hrsg. von Alexander v. Brünneck, Baden-Baden 1999, S. 49; Ernst Fraenkel, der 1938 Deutschland verlassen musste und in die USA emigrierte, veröffentlichte seine Analyse unter dem Titel »The Dual State« 1941 in den USA. Eine deutsche Ausgabe erschien erst kurz vor seinem Tod 1974. Fraenkel kehrt nach dem Krieg wieder nach Deutschland zurück und war seit 1953 Professor für Politikwissenschaft an der Freien Universität Berlin. Er starb im März 1975 in Berlin (vgl. Hubertus Buchstein/Gerhard Göhler, Ernst Fraenkel [1998-1975], in: Wilhelm Bleek/Hans J. Litzmann [Hrsg.], Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton, München 2005, S. 151-164).

Ausdrücklich hob Fraenkel hervor, dass er damit nicht »das Nebeneinander von Staats- und Parteidiktatur« meinte, sondern den »gesamten öffentlichen Apparat« in den Blick nehmen wollte. Die Institutionen des NS-Staates konnten, nach Fraenkel, sowohl zum Normen- als auch zum Maßnahmenstaat gehören, was zugleich als Kritik an jederweder beschönigenden Teilung in eine reine, unschuldig gebliebene Bürokratie auf der einen und eine Staat und Recht zerstörende Nazibewegung auf der anderen Seite zu lesen ist. Dagegen kennzeichnete den zweifellos zum Maßnahmenstaat gehörende SS- und Polizeiapparat gerade die Verbindung von staatlicher Polizei und nationalsozialistischer Organisation. Fraenkels Analyse erlaubt es, die Machtergreifung der Nationalsozialisten nicht mehr als bloße Usurpation der Staatsgewalt durch die Partei zu sehen, sondern die Transformation des Staates durch die Nationalsozialisten in den Blick zu nehmen.³⁶

Würde man nun Webers Überlegungen mit Fraenkels dynamischem Modell der Umwandlung des bürgerlichen Verfassungsstaates verbinden, so wäre nicht »Veralltägung« das Telos, sondern die Umwandlung eines bürgerlichen Rechtsstaates in eine rassistische Volksgemeinschaft. Kein »Unstaat«, wie Franz Neumann schrieb, kein polykratisches Chaos, wie Hans Mommsen meinte, sondern der Entwurf einer neuen »Ordnung von Staat und Gesellschaft«. Wenn man die hiterzentrierte Perspektive ein wenig dreht, verwandelt sich der »Entstaatlichungsprozess« (Buchheim) vielmehr in einen Transformationsprozess, der in eine neue staatliche Ordnung der Volksgemeinschaft mündete, in der nicht die Norm, sondern die Maßnahme, nicht die Verwaltung, sondern die Entscheidung, nicht das Recht, sondern das »Volk« herrsche. Ernst Rudolf Huber nämlich schrieb in der Passage, die Buchheim anführte, aber an dieser Stelle das Zitat beendete, weiter:

»Die Führergewalt ist nicht durch Sicherungen und Kontrollen, durch autonome Schutzbereiche und wohlverworbene Einzelrechte gehemmt, sondern sie ist frei und unabhängig, ausschließlich und unbeschränkt. Aber sie ist nicht selbstherrlich, und sie bedeutet keine Willkür, sondern trägt ihre Bindung in sich selbst. Sie geht vom Volke aus, d. h. sie ist dem Führer vom Volk anvertraut, sie ist um des Volkes willen da, sie hat ihre Rechtfertigung aus dem Volk.«³⁷

Nationalsozialistische Institutionen

Lassen sich denn die »Sonderstäbe« so direkt zum charismatischen Führer durchschalten, wie es die Argumentation von Hans Buchheim oder Hans-Ulrich Wehler nahe legen? Ist ihre empirische institutionelle Existenz tatsächlich auf die Exekution des unmittelbaren »Führerwillens« zu reduzieren? Ian Kershaw hat, die institutionelle Eigenlogik konstatierend, in einer Quelle die treffliche Formulierung gefunden, dass man, ohne auf entsprechende Weisungen zu warten, dem »Führer entgegen arbeiten«

³⁶ Vgl. dazu Michael Wildt, Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels »Doppelstaat« neu betrachtet, in: Mittelweg 36 (2003), Heft 2, S. 45-61.

³⁷ Ernst Rudolf Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Staates 2, stark erw. Auflage, Hamburg 1939, S. 230 (Hervorhebung im Original).

müsse.³⁸ Damit ist Kershaw auf eine kluge Weise dem Problem begegnet, dem Hans Buchheim, aber auch Hans-Ulrich Wehler ausgewichen sind, wie nämlich die »Sonderstäbe« handelten, wenn sie, wie empirisch zweifelhaft zu erkennen ist, nicht ständig von Hitler Anweisungen erteilt bekamen. Das Prinzip, »dem Führer entgegenzuarbeiten«, setzte Eigeninitiative frei und wusste sich zugleich der Legitimation des eigenen Tuns durch die höchste Instanz sicher. Und doch bleibt die Frage bestehen, wie und ob denn die verschiedenen Akteure in ihren unterschiedlichen Handlungsstrategien für sich wissen konnten, dass sie in Hitlers Sinn tätig waren.

Jede auf den »Führer« fixierte Erklärung unterschätzt die politisch-kulturellen Veränderungen, die ganz unabhängig von Hitler durch die Erosion des Rechts, das Durchbrechen normativer Grenzen und einen von der Regimespitze geförderten erb- und rassenbiologischen Utilitarismus bewirkt worden sind. Ethische Funktionseliten, die ihren Tatendrang stets durch Gesetze, bürokratische Gängelei und moralische »Humandüsel« eingengt glaubten, sahen sich nun in der Lage, ihre monströsen Pläne zu realisieren. Endlich wählte sich der Philosoph an der Macht, der Architekt am Entwurf der Welthauptstadt, der Arzt in der Rolle des Gestalters menschlichen Lebens, der Demograph als Völkerordner oder der Theologe als Religionsstifter. Das Projekt, nicht nur Deutschland »rassisch« neu erstehen zu lassen, sondern ganz Europa völkisch neu zu ordnen, jene Faszination, nicht nur andere, sondern Welten zu entwerfen, sondern auch schreckliche Wirklichkeit werden zu lassen, hat Intellektuelle, Akademiker, Wissenschaftler scharenweise zu willigen Stützen des NS-Regimes werden lassen.³⁹

Diese neuen Institutionen, die im NS-Regime geschaffen wurden, sind nicht bloß »Sonderstäbe«, die den Willen des charismatischen Führers exekutierten. Sie bildeten selbst eine »strukturierende Struktur« (Pierre Bourdieu), die ihrerseits die Ordnung des Politischen bestimmte. Eine Institution, die wie das Reichssicherheitshauptamt eine solch umfassende Leitidee rassenbiologischer Sicherheit entwickelte, überschritt die Grenzen eines »Sonderstabes« innerhalb einer charismatischen Herrschaftsstruktur. Vielmehr wird mit diesem Selbstentwurf eine eigene Leitidee biopolitischer Ordnung fassbar, konzeptionell begründet auf Rasse und Sicherheit, institutionalisiert im Reichssicherheitshauptamt, das Wissen und Macht in sich zu vereinigen suchte.

So wurde im RSHA 1939 ein eigenes »wissenschaftliches« Amt zur so genannten »Gegnerforschung«, das Amt VII unter Franz-Alfred Six, geschaffen.⁴⁰ Als die Einsatzgruppe D auf der Krim 1941 vor der Frage stand, wie sie mit den Karaimen (Karäern) und Krimtschaken verfahren sollte, forderte Otto Ohlendorf eben von diesem Amt VII des RSHA ein Rassengutachten an, das die Karaimen als einen ursprünglich aus Persien stammenden Turkstamm einordnete und diese daraufhin, obwohl sie jüdischen Glaubens waren, den Holocaust überlebten, während die Krimtschaken, die

sich selbst der tatarischen Volksgruppe auf der Krim zurechneten, vom RSHA als Nachkommen sephardischer Juden kategorisiert und deswegen ermordet wurden.⁴¹ Ein weiteres Beispiel: Im Rahmen der Deportationen von Polen aus den annektierten westpolnischen Gebieten in das so genannte Generalgouvernement hielt die SD-Außenstelle Posen in einem Vermerk im Oktober 1940 fest, dass man nicht die voll arbeitsfähigen Polen ins Generalgouvernement deportieren und die Alten und Kranken im Landkreis Posen belassen könne, die dann den Fürsorgebehörden zur Last fielen. Der SD-Führer im Wartheland, Rolf-Heinz Höppler, notierte an den Rand dieser Notiz, dass seiner Auffassung nach »andere Maßnahmen« gegen transportunfähige Personen ergriffen werden müssten.⁴² Wenige Wochen später schlug er vor, an Tuberkulose erkrankte Polen nicht mehr ins Generalgouvernement zu deportieren, sondern gleich zu töten.⁴³ Ähnliche Überlegungen stellen die lokalen Behörden für die jüdische Bevölkerung im Ghetto Łódź an, wo es im Mai 1941 rund 20.000 offiziell registrierte Tuberkulose-Kranke gab. Als Zusammenfassung verschiedener Besprechungen in Posen schrieb Höppler am 16. Juli 1941 dann jenen bekannten Vermerk an Eichmann, dass im kommenden Winter die Gefahr bestehe, »daß die Juden nicht mehr sämtlich ernährt werden können. Es ist daher ernsthaft zu erwägen, ob es nicht die humanste Lösung ist, die Juden, soweit sie nicht arbeitsunfähig sind, durch irgendetwas schnellwirkendes Mittel zu erledigen.«⁴⁴ Die völlig unzureichenden hygienischen Bedingungen in den Ghettos, die zum Ausbruch von Epidemien führten, sind von den Besatzungsbehörden selbst geschaffen worden. Nicht hygienische und medizinische Gegenmaßnahmen, geschweige denn die Linderung der Not der betroffenen Menschen, sondern der Massenmord wird von Höppler als »Lösung« des Problems vorgeschlagen. Hier spielte der charismatische Führer keine Rolle; was Höppler leitete, waren Rassismus, Antisemitismus sowie ein kalter Sozialutilitarismus, der Menschen nur aufgrund der Arbeitsfähigkeit bewertete.

Die Vernichtungspraxis dieser SS- und Polizeieinheiten orientierte sich an einer rassenpolitischen Konzeption, die von den Akteuren selbst ausgearbeitet wurde, zwar den »Führerwillen« als Legitimationsintergrund behielt, sich aber von Hitler unabhängig entfaltete. Das Personal, das die Politik des Reichssicherheitshauptamtes umsetzte, war in einem hohen Maß auf sich selbst und die eigene Entscheidungsmacht gestellt – wie zum Beispiel Dr. Walter Blume, 1906 in Dortmund geboren, der Vater Oberlehrer in einem Lyzeum, evangelisch aufgewachsen. Blume studierte Jura, engagierte sich frühzeitig in der Rechten und wurde als junger Assessor im März 1933 mit

³⁸ Die Wendung stammt aus einer Rede, die Werner Willikens, Staatssekretär im preussischen Landwirtschaftsministerium, im Februar 1934 in Berlin gehalten hat (Kershaw, Hitler, Bd. 1, S. 665).

³⁹ Vgl. Götz Aly/Susanne Heim, Vordenker der Vernichtung: Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Hamburg 1991; Frank-Rutger Hausmann (Hg.), Die Rolle der Geisteswissenschaften im Dritten Reich 1933-1945, München 2002; Ingo Haar/Michael Fabiunus (Hg.), German Scholars and Ethnic Cleansing 1919-1945, New York 2005.

⁴⁰ Vgl. Lutz Hachmeister, Der Gegnerforscher: Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six, München 1998; Wildt, Generation des Unbedingten, S. 364-377.

⁴¹ Vgl. Andrej Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943, Hamburg 2003, S. 326-330; Norbert Kunz, Die Krim unter deutscher Herrschaft 1941-1944, Germanisierungstheorie und Besatzungserfahrungen, Darmstadt 2005 (= Univ. Diss. Mainz 2003).

⁴² Vermerk der SD-Hauptaußenstelle Posen an den SD-Leitabschnitt Posen, 19.10.1940, sowie handschriftliche Notiz Höpplers, 21.10.1940, Bundesarchiv, Außenstelle Ludwigsburg (BAL), Ordner Polen 225, Bl. 137.

⁴³ Vgl. Höppler an RSHA, Amt III B, Dr. Ehlich, 30.1.1941, BAL, Ordner Polen 365 b, Bl. 48-49; vgl. dazu auch Götz Aly, »Endlösung«. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt a.M. 1995, S. 263 f.

⁴⁴ Aktenvermerk Höppler mit Anschreiben an Eichmann, 16.7.1941, gedruckt in: Peter Longrich/Dieter Pohl (Hg.), Die Ermordung der europäischen Juden. Eine umfassende Dokumentation des Holocausts 1941-1945, München 1989, S. 74 f.

der Leitung der politischen Polizei in Dortmund betraut. Bis zum Herbst 1934 blieb er dort, wurde dann nach Berlin berufen, übernahm wenige Monate später die Leitung der Gestapostellen Halle und Hannover. 1939 war er Gestapochef von Berlin und wechselte von dort als Personalreferent ins Reichssicherheitshauptamt. Im Sommer 1941 führte Blume das Sonderkommando 7a, verantwortlich für Tausende von Erschießungen in der Sowjetunion. Im Herbst 1941 kehrte er nach Berlin zurück, wurde 1942 zur so genannten »Bandenbekämpfung« in Kärnten eingesetzt, war anschließend für ein knappes Jahr Polizeichef in Düsseldorf, ging im Sommer 1943 als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD nach Griechenland und kehrte Ende 1944 wieder ins RSHA zurück – ein überall in Europa einzusetzender Mann, der müheelos vom Schreibtisch an die Erschießungsgräben, vom Verwaltungstisch in die Rolle des Sicherheitschefs in den eroberten Gebieten wechselte.⁴⁵

Das RSHA als nationalsozialistische Institution muss in eben diesem Praxis-Sinn verstanden werden. Idealtypisch im Sinne seiner Konstrukturen hätte es politische Initiative, Problemanalyse, Organisations- und Handlungsauftrag und praktischen Vollzug in einer Institution vereinigen sollen, die keiner administrativen oder gar rechtlichen Norm mehr unterstand, sondern als politische Organisation überall dort und mit allen Mitteln handeln konnte, wo es in ihrem Sinn politisch notwendig war. Erkennbar orientiert am militärischen Führungsstil, Offiziere dorthin zu senden, wo »Not am Mann ist«, erschien das Führungspersonal des RSHA an allen Brennpunkten der NS-Herrschaft in Europa. Wenn Heydrich im Oktober 1941 stolz verkündete, dass Hitler gesagt habe, er würde überall dort, wo die Einheit des Reiches gefährdet sei, einen SS-Mann hinschicken, um die Einheit zu wahren, dann kann dieser Auftrag getrost über die territoriale Dimension hinaus verstanden werden.⁴⁶ Die »völkische Flurbereinigung« in den annektierten westpolnischen Gebieten war ebenso wie die Liquidierung der »jüdisch-bolschewistischen Führungsschicht« in der Sowjetunion und die rassistische »Reinhaltung« der deutschen »Volksgemeinschaft« Aufgabe von SS und Polizei.

Trotz des administrativen Wirrwarrs war das NS-Regime fähig, eine bis dahin ungeahnte Dimension an Zerstörung zu verwirklichen. Während auf der einen Seite der strukturalistische Ansatz am althergebrachten Staatsmodell festhält und das NS-Regime nur als Staatszerfall, die Radikalität nur als Konsequenz aus dem Chaos begreifen kann, und andererseits die intentionalistische Konzeption die Ursprung der Staatsgewalt durch Hitler in den Mittelpunkt stellt und die Destruktion aus den »führerunmittelbaren Sonderstäben« erklärt, stellt sich indes die Frage, ob in Institutionen wie der von der SS geführten und umgeformten Polizei eine spezifische Staatlichkeit im Sinne einer rassistischen »Volksgemeinschaft« entstanden ist – einer Volksgemeinschaft, deren Institutionen erst zu derartig entgrenzter Praxis fähig waren.

Das RSHA erwies sich in diesem Sinn als Pionierinstitution. Es stellte exakt jenen Typus einer politischen Verwaltung mit »kämpferischer Linie« dar, die Heydrich gefordert hatte. Es war in der Lage, sich zu vergrößern oder zu verkleinern, neue Abteilungen zu schaffen oder alte aufzulösen, Schwerpunkte zu verlagern oder neu zu

bilden, übergreifende Arbeitsgruppen zu initiieren und sich trotz aller unständlich-administrativen Prozeduren, die auch einer Institution wie dem RSHA eigen war, zu dynamisieren, um die politischen Ziele, die es verfolgte, realisieren zu können. Beide Institutionen, sowohl die politische Polizei als auch der SD, wiesen in ihrer Entwicklung ein hohes Maß an Veränderungen, Um- und Neuorganisationen auf – waren Institutionen in Bewegung, die entsprechend den politischen Erfordernissen ihres Auftrages nicht nur von den Entscheidungsträgern des Regimes, sondern vor allem von den Akteuren der Institutionen selbst ständig umgewandelt wurden. Diese sich selbst organisierenden Institutionen, die sich als planende wie exekutive Zentren einer völkischen Neuordnung Europas und eines umfassenden rassistischen Auftrages verstanden, gewissenmaßen als Werkzeuge der Geschichte, sind Teil einer Staatlichkeit, die jenseits der klassischen Staatsrechtstheorie liegt und den Nationalsozialismus eben nicht als Chaos oder Anomie ausweist, sondern als eine genuine politische Ordnung, die Mobilisierung und Zerstörung in höchstem Maße miteinander zu verbinden imstande war.

⁴⁵ Vgl. Wildt, *Generation des Unbedingten*, S. 180–184.

⁴⁶ Vgl. Rede Heydrichs vor führenden Mitarbeitern in Prag, 2.10.1941, gedruckt in: Miroslav Kárný/Jaroslava Milotová/Margita Kárná (Hg.), *Deutsche Politik im »Reichsprotectorat Böhmen und Mähren«* unter Reinhard Heydrich 1941–1942. Eine Dokumentation, Berlin 1997, S. 198 f.

Schriftenreihe des Kreismuseums Wewelsburg

Band 7

Herausgegeben im Auftrag des Kreises Paderborn von
Wulff E. Brebeck

Wir widmen diesen Band

PROF. DR. KARL HÜSER

Mit seiner grundlegenden Darstellung der Geschichte Wewelsburgs im Dritten
Reich schuf er die Voraussetzung für die weitergehenden Forschungen.

Wulff E. Brebeck

Dr. Jan Erik Schulte

Die SS, Himmler und die Wewelsburg

Herausgegeben von

JAN ERIK SCHULTE

FERDINAND SCHÖNINGH
Paderborn · München · Wien · Zürich

Redaktion: Dana Schlegelmich

Inhaltsverzeichnis

Titelbild:
Hans Lobbeck, Entwurf für Himmels SS-Trippehon (Gouache, 1939). Ausschnitt, im
Hintergrund die Wewelsburg (Kreismuseum Wewelsburg, Inv.nr. 13635).
Foto: R. Hellmeier / I. Friedenberger

Bildnachweise:
Alle Nachweise stehen direkt bei den Abbildungen. Sollte trotz sorgfältiger Bemühungen
um korrekte Urheberangaben ein Irrtum unterlaufen sein, so bittet der Verlag, sich
zwecks Behebung mit ihm in Verbindung zu setzen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung: Evelyn Ziegler

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier © ISO 9706

© 2009 Ferdinand Schöningh, Paderborn
(Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.schoeningh.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ist ohne vorherige schriftliche
Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany. Herstellung: Ferdinand Schöningh, Paderborn

ISBN 978-3-506-76374-7

GELEITWORT.....	IX
JAN ERIK SCHULTE Zur Geschichte der SS. Erzähltraditionen und Forschungsstand	XI
EINFÜHRUNG	
JAN ERIK SCHULTE Himmels Wewelsburg und der Rassenkrieg. Eine historische Ortsbestimmung	3
STRUKTUREN	
ARMIN NOLZEN »...eine Art von Freimaurerei in der Partei«? Die SS als Gliederung der NSDAP, 1933-1945	23
MICHAEL WILDT Instrument einer neuen Ordnung. Das Reichssicherheitshauptamt als nationalsozialistische Institution.....	45
RUTH BETTINA BIRN Die SS - Ideologie und Herrschaftsausübung. Zur Frage der Inkorporierung von »Fremdvölkischen«.....	60
RADIKALISIERUNG	
MATTHIAS HAMBRÖCK Dialektik der »verfolgenden Unschuld«. Überlegungen zu Mentalität und Funktion der SS	79
MARTIN CÜPPERS Waffen-SS und Judenmord. Der Kommandostab Reichsführer-SS 1941	102
JAN ERIK SCHULTE Initiative der Peripherie. Globocniks Siedlungsstützpunkte und die Entscheidung zum Bau des Vernichtungslagers Belzec	118

WELTBILDER UND SELBSTBILDER

CHRISTIAN JANSEN Völkische und rassistische Tendenzen in den deutschen Wissenschaften 1900-1940	141
MARKUS MOORS Das »Reichshaus der SS-Gruppenführer«: Himmlers Pläne und Absichten in Wewelsburg	161
MARKUS MOORS »Die SS als geistiger Stosstrup«? Dr. Hans-Peter des Coudres, Schulungsleiter der »SS-Schule Haus Wewelsburg« 1935-1939	180
BEATE HERRING Wilhelm Jordan. Der Archäologe auf der Wewelsburg	196
FRANK HUISMANN Wilhelm Jordan. Als Wissenschaftler im besetzten Osten	209
MARKUS MOORS Von der »SS-Schule Haus Wewelsburg« zum »Kommandosrab Reichsführer SS«. Rudi Bergmann und Bernhard Frank zwischen SS-Forschung und Vernichtungskrieg	227
DINA VAN FAASSEN Himmlers Wewelsburger Gemäldesammlung	242
HYBRIS UND REALITÄT	
MARKUS LENIGER Um-Siedlungen – Anspruch und Scheitern der SS-Siedlungspolitik	273
NORBERT ELLERMANN Erfahrungen im Umsiedlungslager der Volksdeutschen Mittelstelle in Wewelsburg von 1943-1945	296
ORT DES TERRORS	
JENS-CHRISTIAN WAGNER Konzentrationslager und Region. Die Lager und ihr gesellschaftliches Umfeld am Beispiel des KZ Mittelbau-Dora	317

KARSTEN JOHN-STUCKE Die Zeugen Jehovas im Konzentrationslager in Wewelsburg und ihre Geheimdruckerei	337
ANDREAS NEUWOHNER Radikalisierung und Expansion. Der Wandel der Häftlingsgesellschaft im Jahr 1942: Zwangsarbeiter aus Osteuropa als neue Häftlingsgruppe im KZ Niederhagen-Wewelsburg	355
SABINE KRITTER Briefe vom KZ-Dienst. Selbstbild und Motivationsstruktur eines SS-Wachkompanieführers des Konzentrationslagers in Wewelsburg	379
DANA SCHLEGELMILCH Mittendrin – oder nur dabei? Wewelsburger Blicke auf die SS-Zeit im Dorf	395
KONTINUITÄTEN	
KAROLA FINGS Umgedeutete Vergangenheit. Erinnerungsdiskurse über Konzentrationslager	417
KARSTEN WILKE Geistige Regeneration der Schutzstaffel in der frühen Bundesrepublik? Die »Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit der Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS« (HIAG)	433
MICHAEL OKROY »Nach 26 Jahren nun Mammuthprozess gegen Polizisten.« Die justizielle Aufarbeitung von NS-Verbrechen der Ordnungspolizei am Beispiel der Wuppertaler Bialystok-Verfahren	449
WULF E. BREBECK Entstehung und Beseitigung von Mahnzeichen in Wewelsburg seit 1945. Zur konflikthaften Geschichte des öffentlichen Gedenkens an die KZ-Opfer ..	470
DANIELA SIEPE Die Rolle der Wewelsburg in der phantastischen Literatur, in Esoterik und Rechtsextremismus nach 1945	488

ANHANG

JAN ERIK SCHULTE

Stärkermeldungen des Konzentrationslagers Niederhagen 1942/43.
Ein Quellenfund aus dem britischen Nationalarchiv in Kew 513

KIRSTEN JOHN-STUCKE

Häftingskleidung des Wewelsburger »Restkommandos«. Symbol
und historische Quelle zugleich 533

Danksagung 543

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 544

Personenregister 548

Geleitwort

Als im Rahmen der kommunalen Neugliederung 1975 die Wewelsburg in das Eigentum des Kreises Paderborn überging, sah sich dieser verpflichtet, sich der jüngsten Geschichte dieses Ortes zu stellen. 1977 beschloss der Kreistag, eine als Dokumentation konzipierte Dauerausstellung »zur Mahnung für die Lebenden und zum ehrenden Gedenken an die Opfer des KZ Niederhagen« einzurichten. Dazu sollte eine wissenschaftliche Publikation herausgegeben werden. Mit beiden wurde Karl Hüser, Professor für Geschichtsdidaktik an der Universität Paderborn, beauftragt. 1982 öffnete die Dokumentation und Gedenkstätte »Wewelsburg 1933-1945. Kult- und Terrorstätte der SS«, organisatorisch eine Abteilung des Kreismuseums Wewelsburg. Sie entwickelte sich zur beschwerstärksten Abteilung des Museums mit einem breiten gedenkstättenpädagogischen Programm, aber auch erfolgreicher Sammlungs-, Forschungs- und Publikationsstätigkeit. Knapp eine Million Menschen aus dem In- und Ausland haben bisher die Ausstellung besucht.

Die Begleitpublikation, 1987 in zweiter Auflage erschienen, ist längst vergriffen, die Dauerausstellung ist inzwischen formal und inhaltlich überholt. Es galt nun, die neueren Forschungsergebnisse zur Wewelsburg zu bündeln, bislang nicht bearbeitete Gebiete zu erschließen und den Anschluss an die gerade in den letzten beiden Dekaden beachtlich angewachsenen Forschungen zur SS herzustellen, um zu einer Neukonzeption der Dauerausstellung zu gelangen.

Den finanziellen und organisatorischen Rahmen für die Forschungs- und anschließenden Konzeptionsarbeiten bildete zunächst ein mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gefördertes Projekt (»Planungswerkstatt Erinnerungskultur« 2000-2002), das die Grundlage für weitere Forschungs- und Planungsarbeiten lieferte. Diese wurden ab 2003 mit Geldern der Bundesrepublik Deutschland, des Landes und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie des Kreises Paderborn fortgesetzt. Von vorn herein stand hierbei fest, dass die Geschichte Wewelsburgs im »Dritten Reich« nur im Zusammenhang mit der Entwicklung der SS als Ganzes darstellbar ist, wie es Karl Hüser schon 1982 konstatiert hatte. Den Schlüsselpunkt der Forschungsphase des Projekts stelle die geschichtswissenschaftliche Tagung »Wewelsburg und die SS« vom 10. bis zum 12. Juni 2005 dar, deren überarbeitete Beiträge eine wesentliche Grundlage für den vorliegenden Band bilden.

Viele Autorinnen und Autoren gehören zu der wissenschaftlichen Projektgruppe, die die neue Ausstellung, deren Eröffnung im Jahr 2010 geplant ist, vorbereitet. Darüber hinaus konnte noch eine Reihe namhafter Fachleute gewonnen werden, die Beiträge aus ihren aktuellen Forschungen vorstellten.

Ich danke allen, die zu diesem Band beigetragen haben, insbesondere dem wissenschaftlichen Herausgeber, Herrn Dr. Jan Erik Schulte.

Als Landrat des Kreises Paderborn ist es mir sehr wichtig, dass unsere Gebietskörperschaft zur Aufarbeitung dieses von Hybris und Terror gekennzeichneten Abschnitts deutscher und europäischer Geschichte des 20. Jahrhunderts ihren Beitrag leistet.

Ich wünsche dem Buch, das in der »Schriftreihe des Kreismuseums Wewelsburg« erscheinen wird, viele aufmerksame und nachdenkliche Leserinnen und Leser. Das